

Antwort

des Ministeriums für Inneres, Sport und Integration auf die Frage 14 der Abg. Heinrich Aller, Renate Geuter, Markus Brinkmann, Swantje Hartmann, Wiard Siebels, Detlef Tanke, Johanne Modder, Klaus-Peter Bachmann, Karl-Heinz Hausmann, Jürgen Krogmann, Sigrid Leuschner, Jutta Rübke, Heiner Bartling und Ulrich Watermann (SPD)

**„Absurdes Theater“ im Ministerium für Inneres, Sport und Integration:  
Schünemann fördert als Sportminister kommunale Sportstätten und verhindert als  
Innenminister Förderanträge von Kommunen**

Innen- und Sportminister Uwe Schünemann will an der Regelung festhalten, nach der er als Sportminister in dem regulären Sanierungsprogramm für kommunale Sportstätten Mittel bereitstellt und gleichzeitig - vor allem finanzschwache - Kommunen von Fördermitteln ausschließt.

In den Beratungen zum ersten Nachtrag 2009 hat das Ministerium für Inneres, Sport und Integration ausdrücklich betont, dass für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Sanierung von Sportanlagen gemäß der Richtlinie - Runderlass des MI vom 19. März 2007 - nicht nur festgehalten werden soll. Vielmehr soll sie jetzt auch für die im Nachtrag für kommunale Sportanlagen, insbesondere Schulsporthallen, beschlossenen 50 Millionen Euro Fördermittel zur Anwendung kommen.

Im Abschnitt 6. „Sonstige Zuwendungsbestimmungen“ der Richtlinie heißt es unter 6.6 wörtlich: „Benutzungsgebühren für geförderte Sportanlagen (ausgenommen für Hallen- und Freibäder) sollen für die Dauer der Zweckbindungsfrist (siehe 6.1) (mindestens 25 Jahre) von gemeinnützigen Sportvereinen nicht erhoben werden.“

Zahlreiche Kommunen haben unter dem Druck der schwierigen Haushaltslage und auch unter dem Eindruck strenger Konsolidierungsaufgaben der Kommunalaufsicht sogenannte Hallenbenutzungsgebühren eingeführt. Diese Entscheidungen dürfen jetzt nicht zur Benachteiligung bei der Vergabe von Landesförderungen führen.

Die Förderrichtlinie für das Sportstätten-sanierungsprogramm aus dem Jahr 2007 hindert gerade finanzschwache Kommunen an der Teilhabe der Förder- und Investitionsprogramme. Die Sollbestimmung ist im Abschnitt 6.6 der Richtlinie geregelt. Bei den jüngsten Beratungen um das Konjunkturprogramm II/Kommunalinvestitionen hat das Innen- und Sportministerium auf konkrete Nachfrage erklärt, dass an dieser Regelung festgehalten werden solle. Das gelte auch für Anträge von Kommunen, die Bedarfszuweisungen beantragten oder erhielten.

Inzwischen hat die Mehrheit des Landtages mit den Stimmen von CDU und FDP im Rahmen der Nachtragsberatungen eine mit dem Änderungsantrag der SPD-Fraktion angestrebte Korrektur verworfen.

Angesichts eines Fördervolumens von 50 Millionen Euro allein aus dem Konjunkturprogramm II ist ein weiterer Ausschluss von Kommunen, die Hallengebühren erheben, nach Einschätzung von Experten rechtlich fragwürdig und ein krasser Verstoß gegen die Gleichbehandlung von antragstellenden Kommunen. Sportpolitisch ist er danach darüber hinaus unsinnig, da gerade die Kommunen von Fördermitteln ausgeschlossen werden, die aufgrund ihrer Haushaltslage Investitionszuschüsse dringend benötigen.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie begründet die Landesregierung die Wirkung ihrer Richtlinie zur Förderung von Sportanlagen, die mit der Bestimmung unter Punkt 6.6 zahlreiche - häufig besonders finanzschwache - Kommunen vom Zugriff auf Fördermittel ausschließt?
2. Wie bewertet die Landesregierung die Ausschlussbestimmung vor dem Hintergrund der Grundsätze der kommunalen Selbstverwaltung und Konnexität?
3. Welche Maßnahmen wird die Landesregierung ergreifen, um die Ungleichbehandlung von Antragstellern gemäß den Förderrichtlinien zur Sanierung von Sportanlagen zu verhindern, zumal im Rahmen des Konjunkturprogramms II allein 37,5 Millionen Euro aus Bundesmitteln, 20 %, d. h. 10 Millionen, aus kommunalen Eigenanteilen und nur ein Betrag von 5 %, d. h. 2,5 Millionen Euro, aus Landesmitteln zum 50-Millionen-Programm beitragen?

Die Bereitstellung kommunaler Sportanlagen für eine gebührenfreie Nutzung durch gemeinnützige Sportvereine gehört traditionell zu einem Kernstück kommunaler Sportförderung. Dabei handelt es sich um eine freiwillige Leistung der kommunalen Gebietskörperschaften im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten. Diese Schwerpunktsetzung wird von der Sportorganisation nachdrücklich begrüßt.

Der Landtag hat auf Initiative der Regierungsfractionen im Dezember 2006 ein Sportstätten-sanierungsprogramm 2007 bis 2011 mit einem Volumen von insgesamt 25 Millionen Euro beschlossen, davon stehen 12,5 Millionen Euro für kommunale Sportanlagen zur Verfügung. Mit der Verabschiedung des Landeshaushaltes 2008 wurden die Haushaltsmittel für die Sanierung kommunaler Sportanlagen in 2008 und 2009 um jeweils weitere 2,5 Millionen Euro erhöht.

Die Förderung kommunaler Sportanlagen erfolgt auf der Grundlage der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Sanierung von Sportanlagen vom 19. März 2007. Aufgrund der hohen Bedeutung der Sporthallen (Turnhallen) für die Sportinfrastruktur in Niedersachsen und des dort bestehenden Sanierungsstaus wurde und wird vorrangig die Sanierung von Sporthallen gefördert werden.

Das Sportstättenanierungsprogramm dient der Erhaltung der erforderlichen Infrastruktur für den außerschulischen Sport bzw. die Sportvereine. Die Kommunen sollen mit dem Sportstättenanierungsprogramm bei der Förderung des Vereinssports unterstützt werden. Voraussetzung für eine Förderung ist, dass die Erhebung von öffentlichrechtlichen Benutzungsgebühren bzw. pauschalen privatrechtlichen Nutzungsentgelten für geförderte Sportanlagen für die Dauer der Zweckbindungsfrist (mindestens 25 Jahre) von gemeinnützigen Sportvereinen nicht erhoben werden.

Mit dem Verzicht auf die Erhebung von Benutzungsgebühren bzw. Nutzungsentgelten wird das sportliche, aber auch gesellschaftliche Engagement der Sportvereine gefördert.

Eine Großzahl niedersächsischer Kommunen verzichtet auf die Erhebung von Gebühren bzw. Entgelten für die Nutzung der Sportanlagen. Die Kommunen, die diese erheben, aber gleichfalls einen Förderantrag im Rahmen des Sportstättenanierungsprogramms gestellt haben, haben eine Absichtserklärung abgegeben, im Falle einer Förderung auf die Erhebung von Gebühren bzw. Entgelten künftig zu verzichten.

Die Umsetzung des Sportstättenanierungsprogramms zeigt, dass eine nicht unerhebliche Anzahl von finanzschwachen Kommunen eine Förderung für die Sanierung ihrer Sporthallen (Turnhallen) erhalten hat.

Im Rahmen des Konjunkturpaktes II werden mit dem Förderschwerpunkt kommunale Sportstätten weitere 50 Millionen Euro für die Sanierung der kommunalen Sportstätten eingesetzt. Damit wird ein weiterer wesentlicher Schritt zum Abbau des Sanierungsstaus bei den Sportstätten getan.

Die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Sanierung von Sportanlagen zur Umsetzung des Konjunkturpakets II - Förderschwerpunkt kommunale Sportstätten - vom 12. März 2009 sieht als Fördervoraussetzung ebenfalls die Nichterhebung von Benutzungsgebühren oder Nutzungsentgelten für geförderte Sportanlagen für die Dauer der Zweckbindung (mindestens 25 Jahre) von gemeinnützigen Sportvereinen vor.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Mündliche Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1: Die Umsetzung des Sportstättenanierungsprogramms hat gezeigt, dass mit der Vorgabe, keine Benutzungsgebühren zu erheben, finanzschwache Kommunen nicht von einer Förderung ausgeschlossen werden.

Zu 2: Beim Sportstättenanierungsprogramm sowie beim Konjunkturpaket II - Förderschwerpunkt kommunale Sportstätten - handelt es sich um freiwillige Leistungen des Landes bzw. des Bundes. Die Inanspruchnahme des Sportstättenanierungsprogramms bzw. des Konjunkturpakets II - Förderschwerpunkt kommunale Sportstätten - bleibt den Kommunen überlassen, eine Beeinträchtigung der kommunalen Selbstverwaltung ist insofern nicht gegeben. Den Kommunen werden dadurch keine Pflichtaufgaben zur Erfüllung in eigener Verantwortung zugewiesen bzw. staatliche Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung übertragen. Ein konnexitätsrechtlicher Anspruch entsteht daher nicht.

Zu 3: Im Rahmen der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Sanierung von Sportanlagen zur Umsetzung des Konjunkturpakets II - Förderschwerpunkt kommunale Sportstätten - vom 12. März 2009 werden alle Antragsteller gleich behandelt.